Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2991

Antrag

des Abgeordneten Serres und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1 und 5 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 569), erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund der Artikel 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) oder in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen nach Artikel 42 oder 43 aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages erläßt."

„§ 5

Zahlungsaufschub

(1) Die Zahlung der Abschöpfung wird auf Antrag des Abschöpfungsschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Abschöpfungsschuld folgenden Monats aufgeschoben, nach Lagerung in Abschöpfungsaufschublagern bis zum 15. des Monats, in dem die Abschöpfungsschuld fällig wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Abschöpfung neben einem Zoll zu zahlen ist, der nach dem Zolltarif erhoben wird."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1965

Dr. Serres
Diebäcker
Glüsing (Dithmarschen)
Hesemann
Krug
Menke
Dr. Preiß
Richarts
Werner
Bäumer
Junker
Müller (Worms)
Dr. Rinderspacher
Urban
Dr. Effertz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Zu Artikel 1

Die geltende Fassung des § 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes unterwirft solche Waren der Abschöpfungsregelung, für die der Rat der EWG eine Verordnung erlassen hat, die sich auf Artikel 42 oder 43 des EWG-Vertrages stützt. Das sind die sogenannten Marktordnungswaren. Es werden aber auch Waren eingeführt, die nicht einer Marktordnung unterworfen sind, aber maßgeblich unter Verwendung von Marktordnungswaren hergestellt werden. Ihre Einfuhr kann die nach den Artikeln 42 oder 43 des Vertrages getroffenen Regelungen gefährden. Um dies zu vermeiden, ist der Rat aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrages ermächtigt, abschirmende Regelungen zu treffen, die auch die Erhebung zusätzlicher Abgaben vorsehen können. Da solche Regelungen sich aber eng an die Abschöpfungen anlehnen, sollen die zu erhebenden Abgaben nach der Abschöpfungsregelung erhoben werden. Dem dient die vorgesehene Ergänzung des § 1.

Bei bestimmten Waren, wie z. B. bei Rindfleisch, kann neben dem Zoll eine Abschöpfung erhoben werden. In diesen Fällen wird der Zoll nach den Vorschriften des Zollgesetzes erhoben, während für die Abschöpfung die Sonderregelung des Abschöpfungserhebungsgesetzes gilt. Das führt beim Zahlungsaufschub zu Schwierigkeiten, weil die Aufschubfristen nach § 5 des Abschöpfungserhebungsgesetzes kürzer sind als die Aufschubfristen nach § 37 Abs. 2 und § 46 Abs. 8 des Zollgesetzes. Der in § 5 des Abschöpfungserhebungsgesetzes einzufügende Absatz 2 sieht deshalb vor, daß in den Fällen, in denen die Abschöpfung neben einem Zoll zu erheben ist, für den Zahlungsaufschub ausschließlich die Vorschriften des Zollgesetzes anzuwenden sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.